



Deutscher Bundestag
Herrn Eduard Oswald
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1

11011 Berlin

E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

17. Oktober 2007\ME

Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)“ – Drucksache 16/6311

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr bei Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)“ – Drucksache 16/6311. Gerne unterbreiten wir Ihnen nachfolgend unsere grundsätzlichen Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu diesem Gesetzentwurf.

Mit diesem Vorhaben wird angestrebt, Deutschland zu einem attraktiven Sitzland für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften zu machen. Es wird die Notwendigkeit gesehen, hierzu eine gezielte steuerliche Förderung vorzunehmen und die Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Wagniskapital zu verbessern, um die Abwanderung dieser Fonds ins bzw. ihre Ansiedlung im Ausland zu stoppen.

Leider hat sich die Bundesregierung darauf beschränkt, anstelle des im Koalitionsvertrag angekündigten umfassenden Private Equity-Gesetzes, lediglich - als kleine Lösung - ausschnittsweise die Förderung eines sehr kleinen Segments des Private Equity-Marktes - die Bereitstellung von Eigenkapital für junge Unternehmen - vorzunehmen. Diese kleine Lösung isoliert betrachtet begrüßen wir ausdrücklich; wir hätten uns jedoch eine deutlich weitergehende Förderung des Finanzplatzes und insbesondere des Private Equity- und



Venture Capital-Marktes in Deutschland gewünscht, weil so ein positives Signal an die ausländischen Marktteilnehmer hätte gesendet werden können. Trotzdem werden wir Ihr Bemühen nach Kräften unterstützen und würden uns freuen, wenn unsere nachfolgenden Vorschläge berücksichtigt würden.

1. Zu § 2 Abs. 3 WKBG (Begriffsbestimmungen)

a) Zielgesellschaften im EWR (Nr. 1)

Zielgesellschaften werden nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 definiert als Kapitalgesellschaften, die Ihren Sitz und Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat oder unterschiedlichen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben. Uns ist nicht nachvollziehbar, warum diese Einschränkung gemacht wird und keine Investitionen z.B. in der Schweiz, den USA oder Kanada vorgenommen werden dürfen. Steuerliche Förderungen, z.B. in Form von Verlustnutzung, können im Ausland generell nicht in Anspruch genommen werden, daher macht eine Investitionsbeschränkung auf einzelne Länder u.E. wenig Sinn.

Gerade im Hinblick auf eine gezielte Förderung sollte der Kreis der Beteiligungen im Ausland so weit wie möglich gezogen werden, um nachhaltig Wagniskapitalfonds in Deutschland anzusiedeln. Fraglich ist uns daher, warum eine Beteiligung z.B. in der Schweiz nicht erworben werden kann. Wir bitten daher als Abgrenzungskriterium für die Heimatländer der Zielgesellschaften zumindest alle Länder der OECD-Zone A zu wählen. Nach der neuen Definition bezeichnet die „Zone A“ alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und alle anderen Vollmitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Länder, die mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) besondere Kreditabkommen im Zusammenhang mit dessen Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV) getroffen haben.

VORSCHLAG: Es sollte in § 2 Abs. 3 Nr. 1 klargestellt werden, dass auch Investitionen in Zielgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in anderen Ländern der Zone A möglich sind.

§ 2 Abs. 3 Nr. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

„1. deren Sitz und Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat oder unterschiedlichen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen Land der Zone A liegen,“

b) Höhe des Eigenkapitals (Nr. 2)

Grundsätzlich ist eine Höchstgrenze für das Eigenkapital der Zielgesellschaften zu hinterfragen. Um eine möglichst große Anzahl von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften zu fördern, sollte die Grenze für die Höhe des



Eigenkapitals deutlich nach oben korrigiert werden. Der Begriff des Eigenkapitals bedarf zudem einer Klarstellung. Es sollte konkretisiert werden, ob mit Eigenkapital nur das Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft oder auch Mezzaninekapital gemeint ist, welches bekanntlich ebenfalls Eigenkapitalbestandteile aufweist.

VORSCHLAG: Es sollte in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Höchstbetrag für das Eigenkapital von 20 Millionen € auf 50 Millionen € erhöht werden.

c) Organträger (Nr. 7)

Uns ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum Zielgesellschaften nicht auch Organträger sein können. Gerade aus steuerlichen Gründen kann es sinnvoll sein, eine Organschaft zu gründen. Damit kann die 5%ige Besteuerung im Falle von Ausschüttungen verhindert werden; zudem lässt sich die Anwendung der „Zinsschranke“ ab 2008 vermeiden. Die Anwendung der „Zinsschranke“ für diese Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften kann sicherlich nicht im Sinne der Bundesregierung sein.

VORSCHLAG: Es sollte in § 2 Abs. 3 klargestellt werden, dass auch Organträger Zielgesellschaften sein können. Daher sollte Nr. 7 ersatzlos gestrichen werden.

2. Zu § 8 (Zulässige Geschäfte)

Der Entwurf sieht vor, dass andere Beteiligungen nur an Gesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im EWR erworben, gehalten, verwaltet und veräußert werden können. Grundsätzlich sollte jede unbegründete Investitionsbeschränkung verhindert werden. Eine Beschränkung auf Beteiligungen im EWR ist uns nicht nachvollziehbar. Im Hinblick auf eine gezielte Förderung sollte der Kreis der Beteiligungen im Ausland so weit wie möglich gezogen werden, um nachhaltig Wagniskapitalfonds in Deutschland und nicht im Ausland anzusiedeln. Fraglich ist uns daher, warum eine Beteiligung z.B. in der Schweiz nicht erworben werden kann. Wir bitten daher als Abgrenzungskriterium alle Länder der OECD-Zone A bei den Beteiligungen an Gesellschaften im Ausland zu Grunde zu legen (siehe Nr. 1 a).

Im Hinblick auf den Erwerb von Bankguthaben bei Kreditinstituten in anderen Ländern könnte man sich an der Formulierung der Solvabilitätsverordnung bzw. Groß- und Millionenkreditverordnung orientieren. Drittstaaten, deren Aufsichtssysteme dem Aufsichtssystem des Kreditwesengesetzes materiell gleichwertig sind, sollten ebenfalls mit aufgenommen werden. Hierbei könnte man sich an der Formulierung in der Solvabilitätsverordnung vom 14. Dezember 2006 orientieren (vgl. § 25 Abs. 7 Nr. 3 und 4, § 26 Nr. 4, § 27 Nr. 2, § 28 Nr. 3 a), § 75 Nr. 2 und 3, § 163 Abs. 5 Nr. 2 a) SolvV etc.).

Die BaFin veröffentlichte vor kurzem auf ihrer Homepage (www.bafin.de) erläuternde Aussagen zur Solvabilitätsverordnung. Darin enthalten sind auch Erläuterungen zu der für die Praxis so relevanten Frage, wann das Aufsichtssystem eines Drittstaates als dem



KWG materiell vergleichbar angesehen werden kann. Zu diesem Zwecke hat die BaFin eine Liste mit Drittstaaten erstellt, deren Aufsichtssystem sie als gleichwertig einstuft. Bislang enthalten sind darin u.a. Staaten wie die USA, Japan, die Schweiz, die Türkei, Kanada und Australien. Diese Drittstaaten gem. BaFin-Liste sollten ebenfalls im WKBG berücksichtigt werden.

VORSCHLÄGE:

- **Nr. 2 sollte wie folgt geändert werden:**

„2. andere Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem anderen Land der Zone A,“

- **Nr. 5 sollte wie folgt geändert werden:**

„5. Bankguthaben bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, das dort zugelassen ist und einem Aufsichtssystem unterliegt, das materiell demjenigen des Kreditwesengesetzes gleichwertig ist,“

3. Zu § 10 (Konzernfreiheit)

Gemäß § 10 Abs. 1 des Referententwurfs darf eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft spätestens fünf Jahre nach ihrer Anerkennung kein Tochterunternehmen mehr sein. Ein Anteilinhaber darf nach Ablauf dieser Frist auch nicht mehr maßgeblich beteiligt sein. Begründet wird diese Regelung damit, dass es Konzernen nicht möglich sein soll, ihre Beteiligungen in steuerlich begünstigte Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften auszulagern.

Mit dieser Regelung werden Banken de facto von einem Engagement im deutschen Venture Capital-Markt ausgeschlossen.

Wie im allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfes richtig ausgeführt ist, engagieren sich Investoren im Venture Capital Bereich üblicherweise mittelfristig. In der Regel werden Anteile der jungen Unternehmen erst dann veräußert, wenn sie erfolgreich am Markt etabliert sind.

Dementsprechend lange dauert es, bis ein Initiator eine funktionierende Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft am Markt etabliert hat und Anteile an dieser Gesellschaft an weitere Investoren abgeben kann. Potentielle Investoren in eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft werden regelmäßig nur dann Anteile an einer solchen Gesellschaft übernehmen, wenn diese zumindest schon über ein Portfolio an jungen Unternehmen verfügen. Ob die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft erfolgreich arbeitet, kann ein Investor in aller Regel aber erst dann beurteilen, wenn zumindest eines

dieser jungen Unternehmen bereits erfolgreich an den Kapitalmarkt geführt wurde. Innerhalb der in § 10 Abs. 1 festgelegenen Fünfjahresfrist ist es daher kaum möglich, eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft erfolgreich zu entwickeln, weshalb Banken bei einer unveränderten Fassung des § 10 Abs. 1 sich in diesem volkswirtschaftlich wichtigen Bereich nicht direkt engagieren werden.

§ 10 sollte dahingehend abgeändert werden, dass Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften auch im Konzern anerkannt werden, solange sie ausschließlich in neue Unternehmen investieren, die nicht zuvor diesem Konzern angehört haben. Mit einer solchen Regelung wäre gewährleistet, dass Konzerne ihre Beteiligungen nicht in steuerlich begünstigte Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften auslagern, ohne dass Banken von einem direkten Engagement im deutschen Venture Capital-Markt ausgeschlossen werden.

VORSCHLAG: § 10 Abs. 1 sollte daher wie folgt geändert werden:

„(1) ¹Eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft, die nicht ausschließlich in neue Unternehmen, die nicht zuvor dem Konzern angehört haben, investiert, darf spätestens fünf Jahre nach Ihrer Anerkennung kein Tochterunternehmen mehr sein. ²Ein Gesellschafter darf nach Ablauf dieser Frist nicht mehr maßgeblich beteiligt sein.“

4. Zu § 15 (Rechnungslegung)

Es sollte grundsätzlich klargestellt werden, dass testierte Unterlagen, Jahresabschlüsse, Berichte etc. auch in englischer Sprache erstellt werden können. Es kann vorkommen, dass das interne Berichtswesen ausschließlich in englischer Sprache vorgenommen wird und die Investoren nur Berichte und Unterlagen in englischer Sprache fordern. Als Vorlage könnte hierbei § 19 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) dienen. Die entsprechende Formulierung „in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache“ könnte auch in das WKBG übernommen werden. Die Zulassung der englischen Sprache würde einem internationalen Finanzplatz Rechnung tragen.

VORSCHLAG: Berichte und Unterlagen sollten auch in englischer Sprache erstellt werden dürfen. Hierzu sollte § 15 Satz 1 wie folgt geändert werden.

„¹Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften haben (...) einen Jahresabschluss und Lagebericht (...) in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache aufzustellen, prüfen zu lassen und offen zu legen.“

5. Erhöhung des Veräußerungsfreibetrags (§ 17 EStG-E)

Es ist beabsichtigt, den Veräußerungsfreibetrag für Gewinne aus der Veräußerung von Teilen der Kapitalgesellschaft, die mehr als 1% des gesamten Kapitals umfassen, von



9.060 auf 20.000 € anzuheben. Neben den Finanzmitteln des Markts für Wagniskapital erhalten junge Unternehmen auch Kapital von vermögenden und erfahrenen Personen, die neben Kapital auch Know-how und hilfreiche Kontakte („Netzwerk“) in dieses Unternehmen einbringen (sog. „Business Angels“). Der Freibetrag richtet sich nach dem Verhältnis des Nennwerts der veräußerten Anteile zum Nennwert der Kapitalgesellschaft. Nur bei Veräußerung von 100% der Anteile wird auch der volle Freibetrag in Höhe von 20.000 € gewährt. Eine typische Beteiligung von Business Angels beträgt ca. 10%, was einen Freibetrag von lediglich 2.000 € ausmachen würde. Die Erhöhung des Freibetrags auf 20.000 € ist u.E. unzureichend und sollte daher deutlich erhöht werden.

VORSCHLAG: In Art. 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) wird in Nr. 2 die Zahl „20 000“ durch „100 000“ ersetzt.

6. Umsatzsteuer auf Managementleistungen

Gemäß derzeitiger Erlasslage (vgl. BMF-Schreiben vom 31. Mai 2007) sind Managementleistungen der Managementgesellschaft gegenüber dem Fonds mit Umsatzsteuer belastet. Derzeit ist uns und unseren Mitgliedern kein anderer Mitgliedstaat der EG bekannt, der vergleichbare Leistungen mit Umsatzsteuer belegt. Dadurch entsteht ein deutlicher Wettbewerbsnachteil für deutsche Fonds. Es sollte idealerweise im Gesetz geregelt werden, dass die Leistungen der Managementgesellschaften gegenüber dem Fonds von der Umsatzsteuer befreit sind. Neben den Managementleistungen sollten auch die von der Beteiligungsgesellschaft bezogenen Verwaltungsvergütungen von der Umsatzsteuer freigestellt werden.

VORSCHLAG: Managementleistungen gegenüber dem Fonds und von der Beteiligungsgesellschaft bezogene Verwaltungsvergütungen sollten umsatzsteuerfrei sein.

Wir stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit sehr gerne zur Verfügung und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Tolckmitt

gez. Markus Erb